



Anerkennungsverfahren



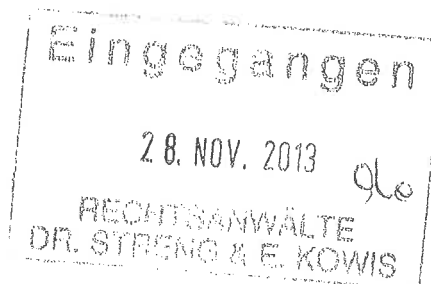
BESCHEID

In dem Asylverfahren des/der

ABDULLAYEV, Huseyn

geb. am 25.05.1967 in Culfa / Aserbaidshan

wohnhaft: Norikerstr. 19/ 4.OG
90402 Nürnberg



vertreten durch: Rechtsanwälte
Dr. Streng, Kowis, Petrikowski
Rudolf-Breitscheid- Str. 25
90762 Fürth

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter **anerkannt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen vor**.

Begründung:

Der Antragsteller, aserbaidshanischer Staatsangehöriger, reiste ca. Ende Juni 2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 08.07.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 26.08.2013.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.d
e

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

1.

Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

Der Ausländer hält sich mithin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Regelungen der §§ 26 a, 27 AsylVfG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen ebenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nachdem bereits im Rahmen der Prüfung der Asylanererkennung gem. Art. 16 a GG festgestellt wurde, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält, ist Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zuzuerkennen.

Da der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird, entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

3.


Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG abgesehen.

4.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Geldmacher


Müller Marius

